

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 19

16. Juli 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rain (Verbandssatzung) Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.07.2008	211 - 213
2. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwarzach (Verbandsatzung) Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.07.2008	214 - 216
3. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	217
4. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2) Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur In-schutznahme der „Alteichen im Rainer Wald“ in der Gemeinde Rain, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil	218 - 220
5. Erlass einer 6. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Malersdorf Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.07.2008	221
6. Aufgebote/Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	222/223

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rain (Verbandssatzung)
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.07.2008,
Az.: 21-2050

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Rain hat am 27.05.2008 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die nach Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 09.06.2008, Az. 21-2050 erteilt.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

I.
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Rain** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 09.06.2008 (Az. 21-2050) genehmigte

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
"Schulverband Rain"
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94369 Rain
[Anschrift: Schulverband Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain]

§ 2 Beratender Ausschuss

- (1) Für Bausachen wird ein „Bauausschuss“ gebildet.
- (2) Mitglieder des Bauausschusses sind
 1. der Schulverbandsvorsitzende,
 2. und die beiden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Aholting und Atting.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 23.01.1989 i.d.F. der Fassung vom 10.06.1996 von der Verwaltungsgemeinschaft Rain geführt.

§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 285,- €
Dieser Betrag bleibt für die Dauer vom 1.5.2008 bis 30.04.2014 unverändert gleich hoch und nimmt nicht an den linearen Erhöhungen der Gehälter für die Beamten im öffentlichen Dienst teil.
Der Schulverbandsvorsitzende erhält eine monatliche pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von 30,- €

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/10 (28,50 €) der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden

Dieser Betrag bleibt für die Dauer vom 1.5.2008 bis 30.04.2014 unverändert gleich hoch und nimmt nicht an den linearen Erhöhungen der Gehälter für die Beamten im öffentlichen Dienst teil.

Wenn der Stellvertreter den Schulverbandsvorsitzenden zu vertreten hat, erhält er ab dem 4. Tag der Vertretung eine tägliche Entschädigung von 1/30 der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.“

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
 - ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,- €
 - Ehrenamtliche Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,- €

wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,- €; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 26.06.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2002 außer Kraft.

Rain, den 26.06.2008

gez.
Adolf Berger
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Rain hat am 27.05.2008 den Neuerlass der Verbandsatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandsatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 09.06.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 02.07.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

21-2050

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwarzach (Verbandssatzung)

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.07.2008,
Az.: 21-2050**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schwarzach hat den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die nach Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 18.06.2008, Az. 21-2050 erteilt.

Nachstehend wird die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 i. V. m. Art. 21 KommZG bekannt gemacht.

I.

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Schwarzach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Schwarzach
(Verbandssatzung):**

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.06.2008, Az.-Nr.: 21 – 2050 genehmigt.

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schwarzach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schwarzach.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 22.02.1989 von der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

Vertritt er den Schulverbandsvorsitzenden ununterbrochen länger als 4 Wochen, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die gleiche Entschädigung wie der Schulverbandsvorsitzende.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden; wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro;
wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern (incl. Vorsitzenden), die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

Das gleiche gilt, soweit gesetzlich zulässig, wenn größere Gebietsteile einer Mitgliedsgemeinde aus dem Schulsprengel des Schulverbandes ausgegliedert werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2002 außer Kraft.

Schwarzach, 24.06.2008

gez.
Wenninger Johann
Schulverbandsvorsitzender

II. Genehmigung:

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schwarzach hat den Neuerlass der Verbandsatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes vom 18.06.2008, Az.: 21-2050 genehmigt.

Straubing, 03.07.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Freitag, den 18. Juli 2008, 13:00 Uhr,

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Jahres 2008 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 11.06.2008
3. Mitteilungen

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2)

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Inschutznahme der „Alteichen im Rainer Wald“ in der Gemeinde Rain, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil

B e k a n n t m a c h u n g

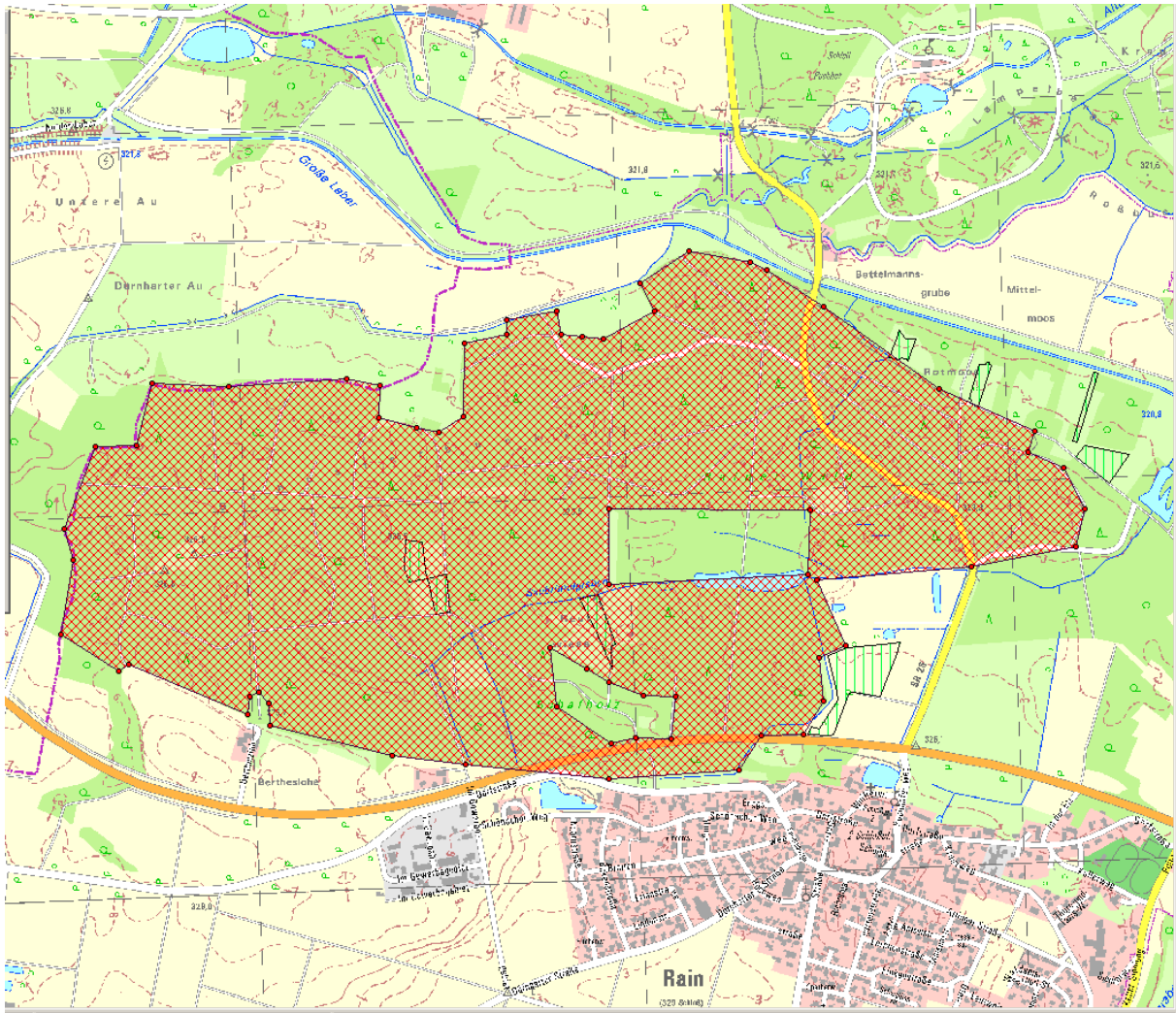
Das Landratsamt Straubing-Bogen, untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, 75 Alteichen im Natura 2000 Gebiet, Rainer Wald, auf den Grundstücken Fl.Nrn. Fl. Nr. 529/0 und 540/0 Gmkg. Rain als geschützten Landschaftsbestandteil, gem. Art. 12 BayNatschG in Schutz zu nehmen.

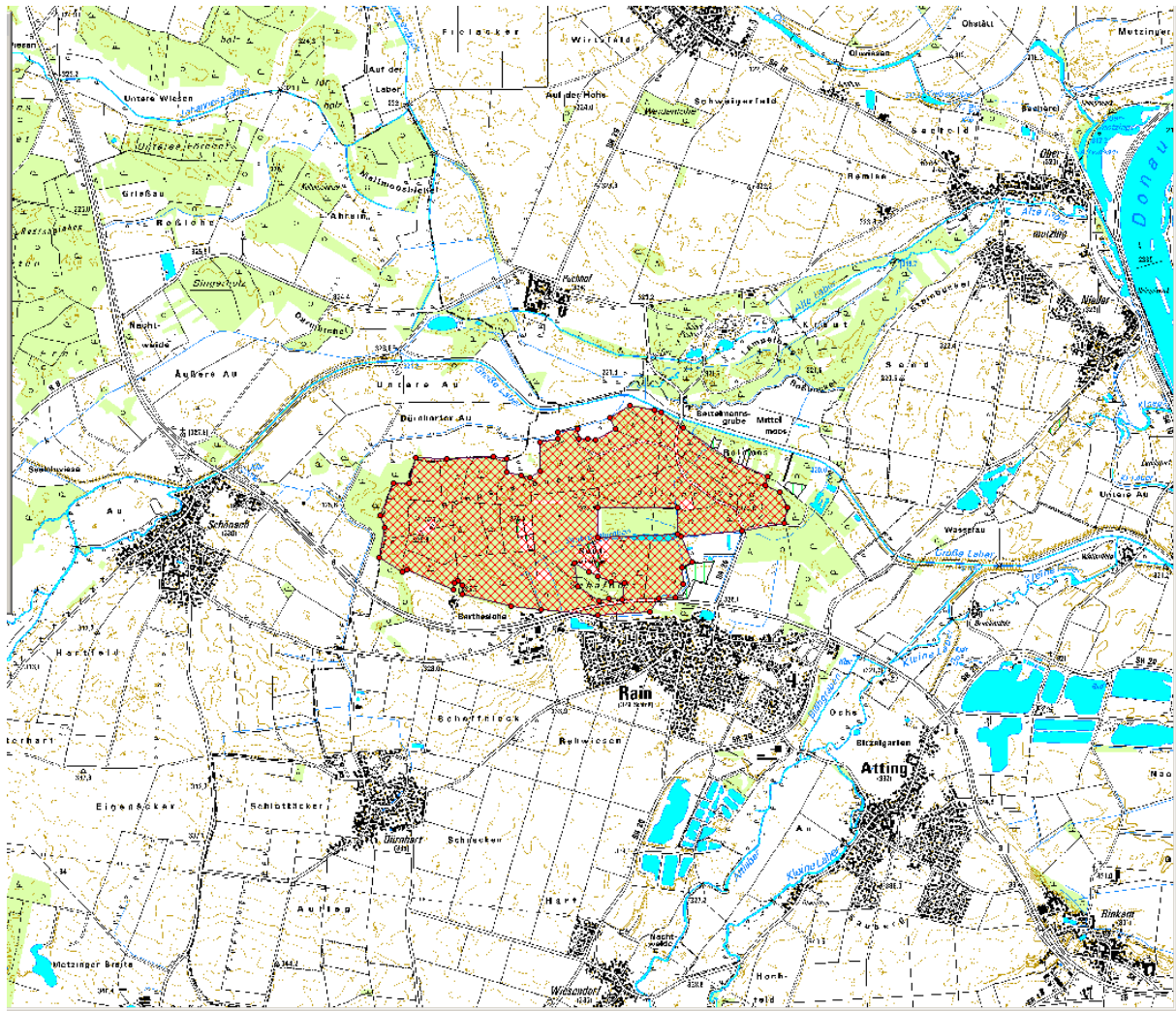
Der Entwurf der Rechtsverordnung einschl. der Lagekarten im Maßstab von 1:10000 sowie 1:25.000 liegen in der Zeit vom 21. Juli 2008 bis 20. August 2008 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, II. Stock, Zi. Nr. 230 sowie bei der Gemeinde Rain, Schlossplatz 2, 94369 Rain zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Verordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Gemeinde Parkstetten erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 10.07.2008
Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Naturschutzbehörde

Bischoff
Regierungsrätin





Erlass einer 6. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.07.2008
AZ.: 21-6343

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 30.06.2008 eine 6. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 48 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Gem. Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 28 Abs. 3 Der Verbands- und Betriebssatzung erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf – Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg – folgende

SATZUNG

(6. Änderung der Verbands- und Betriebssatzung vom 31.10.2001)

Die Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt SR-BOG, 2001, Nr. 33, Seite 138 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils das Wirtschaftsjahresende.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 6. Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

84066, Mallersdorf-Pfaffenberg, den 30. Juni 2008

gez.
F.X. Stierstorfer
Verbandsvorsitzender

Straubing, 15.07.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Rothammer
Regierungsamtsrat

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 18998054

Stelzl Eduard

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

26. Juni 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 26.03.2008

Sparkasse Landshut

Heckner

Bruckner

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3413000101

Schnizlein Ursula

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

26. September 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 26.06.2008

Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto Nr. 3410615571
Sparkassenbuch	Konto Nr. 3417359473
Sparkassenbuch	Konto Nr. 3412002151
Sparkassenbuch	Konto Nr. 3418998054

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 03.03.2008, 10.03.2008, 17.03.2008, 26.03.2008 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 26.06.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert